



## Reglement für die Benützung der Forsthütte Elgg (Guegenhard)

### 1. Allgemeine Informationen

Die Forsthütte dient in erster Linie für die Belange der Holzhauerei, Werkzeugaufbewahrung, Schutz vor Witterung und Essgelegenheit für das Forstpersonal. Sie steht in beschränktem Masse auch Familien, Vereinen, Behörden und anderen Organisationen zur Verfügung. Sie bietet im Innern für 30 Personen Platz. Trinkwasser ab Brunnen und WC-Anlage sind vorhanden. Die Beleuchtung wird via Sonnenkollektoren (Batterie) elektrisch betrieben (sparsam mit Licht umgehen). Anschlüsse für sonstige elektrische Apparate sind nicht vorhanden. Es hat innen und aussen eine Grillmöglichkeit, ein Holzherd ist nicht vorhanden. Essbestecke, Teller und Gläser sind selber mitzubringen.

### 2. Hüttenordnung

Der Aussenbereich kann nicht einzeln gemietet und reserviert werden. Ist die Hütte vermietet, dann dürfen die Mieter Feuerstellenbenützer wegweisen. Nach der Veranstaltung ist die Anlage (inklusive WC!) innen und aussen zu reinigen. Nach Absprache mit dem Hüttenwart ist die Waldhütte am darauffolgenden Tag, bis spätestens um 09:00 Uhr in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Der Verlust von Schlüsseln ist zu melden. Eine eventuell erforderliche Zylinderauswechslung hat der Benützer zu bezahlen. Alle Abfälle, Becher, Genussmittel, Flaschen, Kehricht allgemein, dürfen weder verbrannt noch auf andere Art im Wald entsorgt werden. Sie sind vom Benutzer der Waldhütte in Kehrichtsäcken ab zu transportieren. Also keine Abfalldeponie bei der Forsthütte. Die Forsthütte darf nicht zum Übernachten benützt werden. Vor Verlassen der Forsthütte ist das Feuer zu löschen, Fenster, Läden und WC-Deckel (Tiere!) sind zu schliessen. Die Türen müssen abgeschlossen werden (inkl. WC). Zum Schluss ist ein Kontrollgang erforderlich.

### 3. Stornierungsbedingungen & Gebühren

Die Benützungsgebühr beträgt CHF 160.— pro Tag. In der Benützungsgebühr sind die Kosten für Brennholz enthalten.

Gemeindepersonal und pensionierte Angestellte der Gemeinde Elgg und Elgger Vereine bezahlen die Hälfte des Mietpreises. Zusammen mit dem Mietvertrag wird die Rechnung für die Benützungsgebühr verschickt (zahlbar innert 30 Tagen und vor der Benützung der Waldhütte).

Wird die Buchung nach Vertragsunterzeichnung storniert, fallen folgende Gebühren an:

- a. Bis eine Woche vor Mietantritt wird eine Administrationsgebühr von CHF 50.— für die Umtriebe verrechnet. Der Betrag wird bei der Rückzahlung der Benützungsgebühr abgezogen.
- b. Ab einer Woche vor Mietantritt wird der gesamte Mietpreis erhoben. Es besteht kein Recht auf eine Rückzahlung der Benützungsgebühr.

Schäden an der Hütte oder an der Umgebung werden durch den Vermieter in Stand gesetzt und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Es wird ein Fotoprotokoll vom Schaden erstellt. Übermässiger Holzverbrauch sowie nachträglich nötige Reinigungsarbeiten und das Beseitigen von Abfall werden ebenfalls nach Aufwand nachverrechnet. Verlorene Schlüssel werden mit CHF 50.— in Rechnung gestellt.

#### **4. Anreise**

Auf den Wald- und Flurstrassen ist grundsätzlich Fahrverbot. Für den Transport von gehbehinderten Personen, Getränken und Esswaren wird nur für zwei Autos die Fahrbewilligung erteilt. Den weiteren Benützern stehen, für das Abstellen der Fahrzeuge, die Parkplätze am Waldrand bei der «Steig» und am Eingang untere Rütisteinstrasse zur Verfügung (siehe Plan).

Auf Waldstrassen darf höchstens mit 30 km/h gefahren werden. Auf andere Strassenbenützer und insbesondere auf das Wild ist Rücksicht zu nehmen. Die Fahrten sind auf das Nötigste zu beschränken (kein Pendelverkehr). Der Fahrer hat die Bewilligung (erhält bei der Schlüsselübergabe) mitzuführen, damit er sich gegenüber den Kontrollorganen ausweisen kann. Auf den Wald- und Flurstrassen findet kein Winterdienst statt.

#### **5. Besonderes**

Die Benutzer der Feuerstelle sind gebeten, in feuerpolizeilicher Hinsicht, die nötige Vorsicht walten zu lassen. Das Cheminée in der Hütte ist anhand der angeschlagenen Gebrauchsanweisung zu bedienen. Der Cheminéeisch, das Grillbesteck und der Rost sind nach Gebrauch zu reinigen. Bei winterlichen Temperaturen dauert es mind. 3 Stunden bis die Hütte durch das Anfeuern warm wird. Das Musizieren oder das Abspielen von Musik im Freien ist in einer nicht störenden Lautstärke erlaubt. Die Nachtruhe ab 22 Uhr ist einzuhalten → Keine Musik mehr im Freien. Bei Nichteinhaltung ist mit polizeilicher Verzeigung zu rechnen. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. in und um die Hütte ist verboten. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist bei der Gemeinde Elgg eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

#### **6. Haftung**

Die Politische Gemeinde und die Forstkommision lehnen jede Haftung für Unfälle und Sachschäden, die mit der Durchführung der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, ab. Für alle, der Politischen Gemeinde oder Drittpersonen zugefügten Schäden, insbesondere auch solchen am Wald, haftet der Unterzeichner des Benützungsvertrages.

Elgg, 17. Dezember 2020

### **Politische Gemeinde Elgg**

#### **Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission**

Präsident:

Sekretärin:

Andreas Kron

Evelyne Küpfer